

HINWEIS: Dieser Mietvertrag steht in keiner Verbindung mit AlpacaCamping. Der Vertrag dient nur als anschauliche Beispieldarstellung, AlpacaCamping übernimmt keine Verantwortung für eventuell fehlende oder falsche Inhalte. Der Mietvertrag muss selbstständig von Vermieter und Mieter aufgesetzt werden.

Mietvertrag über einen Unterstellplatz

von _____ bis _____

zwischen

Vermieter:

Adresse:

Tel:

Mail:

(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

und

Mieter:

Adresse:

Tel:

Mail:

(im Folgenden „Mieter“ genannt)

über

Unterstellplatzart

Unterstellplatzgröße

Amtl. Kennzeichen:

Fahrzeugtyp:

Fahrzeuggröße:

§ 1. Gegenstand des Vertrages

1.1. Der Vermieter stellt dem Mieter einen Unterstellplatz für das o.g. Fahrzeug über den genannten Zeitraum zur Verfügung.

1.2. Eine andere Nutzung des Einstellplatzes ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Vermieters gestattet.

1.3. Dies gilt insbesondere für eine Untervermietung, oder eine unentgeltliche Gebrauchsüberlassung an Dritte.

1.4. Der Mieter darf auf dem Einstellplatz keine sonstigen Gegenstände lagern.

§ 2. Laufzeit und Beendigung des Mietvertrages

2.1. Die Laufzeit des Mietvertrages beträgt _____ Monate und beginnt mit dem Datum der Mietbestätigung durch AlpacaCamping.

2.2. Der Mietvertrag endet zur gewählten Laufzeit und wird **nicht automatisch verlängert**. Ein weiterführender Mietvertrag erfolgt über AlpacaCamping.

§ 3. Mietpreis und Zahlung

3.1. Der Mietpreis beträgt für o.g. Einstellplatz monatlich EUR ____.

3.2. Die Zahlung wird über den Dienstleister AlpacaCamping einmalig über die gebuchte Zahlungsmethode abgerechnet.

§ 4. Kündigung

4.1. Der Vermieter hat das Recht den Mietvertrag binnen 2 Monaten außerordentlich zu kündigen, wenn zwingende betriebliche Gründe dies erfordern, z.B. höhere Gewalt, oder der Mieter den Unterstellplatz vertragswidrig nutzt. In diesem Fall erstattet der Vermieter die anteilige Mietgebühr zurück.

§ 5. Rechte und Pflichten zum Einstellplatz

5.1. Der Mieter erhält einen zugeteilten Unterstellplatz. Aus organisatorischen Gründen kann der Vermieter während der Mietlaufzeit einen anderen gleichwertigen Einstellplatz zuteilen.

5.2. Der Mieter erhält den Zutritt zu seinem Fahrzeug während der Öffnungszeiten. Die Ein- und Ausfahrt ist während dieser Öffnungszeiten möglich. Die Öffnungszeiten sind: ...

5.3. Der Mieter erhält bei Mietvertragsabschluss einen Schlüssel/Keycard für das Betriebsgelände/Hallentor. Dafür ist eine Kautions in Höhe von EUR ____ in bar zu entrichten. Der Mieter erhält dafür eine Quittung. Nach Beendigung des Mietvertrages und der Rückgabe des Schlüssels/Keycard wird die Kautions in voller Höhe erstattet.

Der Mieter haftet bei Verlust oder Nichtabgabe des Schlüssels nach Beendigung des Mietvertrages für entstehende Kosten der Ersatzbeschaffung z.B. Austausch und Beschaffung der Schließanlage durch eine Fachfirma. Der Mieter haftet außerdem für den Missbrauch des Schlüssels durch andere Personen. (Eine Schlüsselversicherung wird empfohlen).

Der überlassene Schlüssel darf ohne Zustimmung des Vermieters nicht nachgemacht werden.

Der Mieter ist verpflichtet, nach dem Betreten und Verlassen des Geländes dieses wieder ordnungsgemäß zu verschließen.

5.4. Der Mieter ist verpflichtet, mitgeführte Gasflaschen aus dem Fahrzeug zu entnehmen. Gasflaschen können auf dem Betriebsgelände in einem dafür ausgewiesenen feuerfesten Bereich gelagert bzw. eingestellt werden. Die Gasflaschen müssen vom Betriebsgelände entfernt werden.

5.5. Der Mieter ist verpflichtet, an Bord-/Fahrzeuggatterien die Pluspole zu lösen (Abklemmen).

5.6. Wechselt der Mieter das Fahrzeug während der Mietlaufzeit, ist dem Vermieter der neue Fahrzeugtyp, die Größe und das evtl. neue Kennzeichen innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.

5.7. Der Vermieter verpflichtet sich, die Abschließbarkeit und die Zufahrt während der Öffnungszeiten zu gewährleisten. Eine Ausnahme besteht bei notwendigen Reparaturen an Gelände, Zufahrt und Halle/Einstellplatz. Dies ist dem Mieter vorab möglichst früh mitzuteilen.

5.8. Die Beseitigung von Schnee und Eis vor den Zufahrten zum Einstellplatz wird vom Vermieter oder von Dritten durchgeführt.

5.9. Müllentsorgung

Müllentsorgung ist auf dem Grundstück und in der Halle nicht möglich.

Die Entsorgung von Hausmüll (kein Sperrmüll/ kein Sondermüll) ist in einem dafür ausgewiesenen Bereich unter Beachtung der aushängenden Mülltrennung erlaubt.

5.10. Strom und Wasser

Kann nach Absprache gegen Abrechnung zu Verfügung gestellt werden.

Die Gebühren entnehmen Sie dem Übergabeprotokoll.

Kann nicht zur Verfügung gestellt werden.

§ 6. Haftung und Versicherung

6.1. Es dürfen nur verkehrssichere Fahrzeuge eingestellt werden (mit TÜV oder in anderer Weise nachgewiesen).

6.2. Das eingestellte Fahrzeug muss auch nach behördlicher Abmeldung weiterhin über eine Kaskoversicherung versichert sein. Der Mieter bestätigt dies durch Annahme des Mietvertrages.

6.3. Der Mieter haftet für Schäden, die durch die Nichteinhaltung der in §5 beschriebenen Pflichten (Schadensminderungspflichten) entstehen.

6.4. Der Mieter ist für Schäden, die er während seines Aufenthaltes auf dem Gelände z.B. durch Rangieren verursacht, haftbar. Leckende Fahrzeuge müssen unverzüglich gegen weitere Schadensverursachung gesichert werden. Auslaufendes Öl oder sonstige Schadstoffe sind auf Kosten des Verursachers zu entfernen.

6.5. Der Vermieter hat für die Verkehrssicherung des gesamten Geländes zu sorgen. Zeigt sich ein wesentlicher Mangel oder wird eine Vorkehrung zum Schutz gegen eine nicht vorhergesehene Gefahr erforderlich, so hat der Mieter dem Vermieter dies sofort zu melden.

6.6. Versicherung

Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser (Feuchtigkeit, Schimmel) und Ungeziefer aller Art oder sonstige Beschädigung (auch höhere Gewalt) am eingestellten Fahrzeug. Der Vermieter erklärt ausdrücklich, hierfür keine Versicherung zur Verfügung zu stellen und übernimmt keine privatrechtliche Haftung an eingestellten Fahrzeugen. Der Vermieter übernimmt Haftung im Rahmen seiner Gebäudehaftpflichtversicherung (Schäden, die durch das Gebäude direkt entstehen, z.B. herabfallende Ziegeln).

§ 7. Nebenabreden

Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bei Übergabe/ Übernahme wird ein Protokoll erstellt. Die Nutzungsverordnungen sind wesentlicher Bestandteil dieses Mietvertrages. Der vom Vermieter bestellte Vertreter (Platzverwaltung) ist zu Folgendem im Namen des Einstellplatzinhabers berechtigt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Vermieter

Mieter